



Nummer: 96/2017
den 21.09.2017

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

- | | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | <input type="checkbox"/> | KT | |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input type="checkbox"/> | VFA | |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input checked="" type="checkbox"/> | ATU | 26.10.2017 |
| | | <input type="checkbox"/> | ATU/BA | |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA | |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA | |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA | |

Betreff: K 1243, Nürtingen - Jungborn
Belagssanierung mit Instandsetzung des
Jungborndurchlasses

Anlagen: - Projektdatenblatt
- Eilentscheidung

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt von der Eilentscheidung des Landrates Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Sanierung der K 1243, Nürtingen - Jungborn ist im Haushaltsplan 2017 als Maßnahme im Finanzhaushalt, Teilhaushalt 7, Produktgruppe 5420 für 2018 mit 0,28 Mio. € eingeplant. Unter Berücksichtigung von Nebenkosten (Beschilderung, Prüfungen, Unvorhergesehenem etc.) wird auf Grund der Ausschreibung für die Maßnahme mit Auszahlungen von rd. 0,56 Mio. € gerechnet.

Die hieraus entstehenden außerplanmäßigen Auszahlungen im Jahr 2017 in Höhe von rd. 0,56 Mio. € können über das Gesamtbudget „Kreisstraßen“ des Finanzhaushalts wie folgt gedeckt werden:

K 1231 Bempflingen–Großbettlingen	0,36 Mio. €
K 1234 OD Neckartenzlingen	<u>0,20 Mio. €</u>
	0,56 Mio. €

Nachdem die für das Jahr 2017 vorgesehene Maßnahme – K 1231, Bempflingen - Großbettlingen – Planansatz 0,36 Mio.€ - wegen notwendiger Voruntersuchungen an der Bahnbrücke erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, sollte die im Bestandserhaltungsprogramm des Landkreises eingeplante Sanierung der K 1243 vorgezogen werden.

Die im Finanzhaushalt, Teilhaushalt 7, Produktgruppe 5420 eingeplante Sanierung der „K1234, OD Neckartenzlingen“ – Planansatz 0,45 Mio. € wird bis auf weiteres zurückgestellt, nachdem die Gemeinde eine Umgestaltung der Ortsdurchfahrt plant. Zur Kostendeckung können 0,20 Mio. € für die nun vorgesehene Maßnahme verwendet werden.

Somit können innerhalb des Finanzhaushaltes die Kosten ausgeglichen werden.

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage der Brückenhauptprüfungen aus dem Jahr 2016 ist die Wirtschaftswegunterführung in dem Gebiet Jungborn und der Bachdurchlass am Tiefenbach im Zuge der K 1243 zu sanieren. Gleichzeitig ist auf Grund der Zustandserfassung für Kreisstraßen der Streckenabschnitt zwischen der Ortsdurchfahrtsgrenze von Nürtingen und der Wirtschaftswegunterführung instand zu setzen.

Ebenfalls in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist ein sich anschließender Streckenabschnitt in der Ortsdurchfahrt von Nürtingen. Mit der Stadt Nürtingen wurde vereinbart, dass der Landkreis die Sanierungsarbeiten in Gänze veranlasst. Der Landkreis ist durch die Stadt Nürtingen ermächtigt, die Arbeiten der Ortsdurchfahrt im Namen und auf Rechnung der Stadt zu vergeben. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich bis Ende Oktober 2017 abgeschlossen.

Der Kostenanteil des Landkreises wurde ursprünglich auf 0,41 Mio. €, der Kostenanteil der Stadt Nürtingen auf 0,10 Mio. € geschätzt. Auf dieser Basis erfolgte eine öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A. Das wirtschaftlichste Angebot lag bei 665.813,34 €. Der Anteil des Landkreises beträgt dabei insgesamt 539.850,75 €, der städtische Anteil 125.962,59 €. Die deutliche Überschreitung der Kostenschätzung ist hauptsächlich auf die „überhitzte“ Baukonjunktur zurückzuführen.

Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die Vergabe in der Zuständigkeit des Landrats durchgeführt werden kann, war nunmehr gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 1b) der Hauptsatzung der Ausschuss für Technik und Umwelt für die Vergabeentscheidung zuständig.

Aufgrund der Zuschlags- und Bindefrist am 01.09.17 war eine formlose und kurzfristige Einberufung des ATU nicht möglich. Gründe, die eine Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigten würden, lagen nicht vor. Insofern hätten im Falle einer Aufhebung Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Um einen wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, war eine Eilentscheidung (siehe Anlage) des Landrats zwingend geboten.

Heinz Eininger
Landrat